

(Staatsminister DDr. Beck.)

(A) kann, an den erhabenen christlichen Vorbildern unseres Volkes in Vergangenheit und Gegenwart, in Schule und Kirche, Heer und Staat unsere Volksgenossen daran erinnern, daß die Größe unseres Vaterlandes — und an diese hat uns jetzt wieder das Jahr 1813 erinnert — mit der sittlich-religiösen Stellung unseres Volkes steht und fällt.

Ich komme zum Schlusse. Eingedenk der hohen Verantwortung, die die Regierung bei allen diesen Fragen hat, muß ich noch einmal zur Erwägung geben, ob die Deputation bei ihrem Antrage auf Erwägung stehen bleiben oder ob sie nicht dem Wunsche der Regierung folgend die Petition insoweit auf sich beruhen lassen will. Ich fürchte sonst, daß, wenn der Antrag auf Erwägung angenommen würde, die Gegner der Kirche sehr leicht draußen den Eindruck erwecken können, als wenn das Hohe Haus durch eine Empfehlung der Erleichterung der Austrittsbedingungen diese mit habe fördern wollen. Soweit ich die Deputation nach ihren einzelnen Mitgliedern und auch nach dem Herrn Berichterstatter einschätze, will sie das selbst nicht; und deshalb würde ich empfehlen, diese mißverständliche Auffassung in der Öffentlichkeit auszuschließen.

Meine Herren! Lassen Sie mich gegenüber dem tiefen Ernst der Sache und dem Rufe der Gegner der Kirche: Los von der Kirche! mit der ernststen Mahnung und mit (B) der Losung für alle kirchlichen Kreise schließen: Um so fester und mutiger, um so begeisterter und opferfreudiger für unsere, von den Vätern mit ihrem Gut und Blut verteidigte, in ihren dauernden Segnungen für unser Volk unentbehrliche Kirche!

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Justizminister.

Staatsminister Dr. Nagel: Meine Herren! Gestatten Sie mir nur wenige Worte. Der Herr Abgeordnete Castan hat die Sache so dargestellt, als ob es sich bei den Formvorschriften, die in unserem Gesetze von 1870 niedergelegt sind, um eine künstliche Einschränkung der Austrittsbewegung handelte. Im Jahre 1870 hatten wir noch keine solche Austrittsbewegung, es kann sich also damals um eine künstliche Einschränkung nicht gehandelt haben. Regierung und Stände waren bei Erlaß des Gesetzes nur darüber einig, daß Vorkehrungen geschaffen werden mußten, um zu gewährleisten, daß dieser folgenschwere Schritt des Austritts wirklich Gegenstand ernstlichster Erwägung gewesen sei; nur unter diesem Gesichtspunkte sind diese Vorschriften erlassen worden.

Nun ist gesagt worden, in anderen Bundesstaaten bestehen solche Vorschriften nicht oder nicht in so einschränkendem Umfange. Ich kann auf diese Frage nur

mit einem Vergleiche zwischen den sächsischen und den (C) preußischen Bestimmungen kurz eingehen. Ich glaube nachweisen zu können, daß ein innerer Widerspruch zwischen diesen Bestimmungen nicht besteht, es handelt sich lediglich um die äußere Ausgestaltung. In Sachsen wird verlangt, daß der Austretende seinen Austritt zunächst beim Pfarrer seiner Parochie anmeldet, allerdings nach der Auslegung des Gesetzes persönlich, und daß er nach vier Wochen zu Protokoll beim Richter persönlich und mündlich seinen Austritt anzeigt und bescheinigt, daß er vier Wochen vorher dem Pfarrer diese Absicht angekündigt habe. Daß diese Bescheinigung mündlich erfordert werden müßte, steht weder im Gesetze, noch wird es in der Praxis, soweit ich unterrichtet bin, gefordert.

Wie steht es in Preußen? In Preußen ist vorgeschrieben, daß allerdings nur das Gericht anzugehen ist. Aber das ist ebenso zweimal anzugehen, nur daß in Sachsen die erste Meldung beim Pfarrer zu erfolgen hat und die zweite beim Gericht. Aber die preußischen Bestimmungen sind noch etwas schärfer. Zunächst hat der Betreffende dem Gericht seine Absicht anzukündigen, seinen Austritt zu erklären. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu Protokoll statt. Die wesentliche Erschwerung, die ohne weiteres zu erkennen ist, besteht darin, daß der (D) Betreffende auch die Frist kennen, wissen muß, daß die Erklärung binnen sechs Wochen zu erfolgen hat. Sonst ist die vorangehende Ankündigung erfolglos gewesen. Daß hier in Sachsen eine erhebliche Verschärfung bestehe, muß also bestritten werden. Es kann meines Erachtens im Gegenteil nur davon gesprochen werden, daß unsere Bestimmungen in dieser Beziehung milder sind.

Nun die Kostenfrage! Daß die Kosten in Preußen, und zwar erst seit dem Jahre 1895, im wesentlichen dieselben wie in Sachsen sind, ist bereits in der schriftlichen Erklärung, die vorgetragen worden ist, dargelegt worden, und ich will sie der Kürze halber nicht wiederholen. Es ist aber gesagt worden, es sei das eine gewaltige Besteuerung der Gewissensfreiheit, eine erhebliche Schädigung derjenigen, die entschlossen sind, die Austrittserklärung zu bewirken, an ihrem Vermögen. Von einer Besteuerung kann hier gar keine Rede sein. Wir besteuern nicht den Austritt aus der Kirche, sondern wir verlangen nur, daß die Tätigkeit des Gerichtes, wie in allen anderen Fällen, auch durch eine, und zwar außerordentlich geringe Gebühr abgegolten wird.

(Sehr richtig!)

Wir sind, wenn Sie unseren Justizetat und die Anforderungen dieses Etats ansehen, nicht in der Lage, die ge-